

theß versehene Forderung durch unverdächtige Urkunden oder nach Befinden auf andere Weise bescheinigt, die förmliche Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch kann aber wegen eines noch zu beseitigenden, das Wesen der Handlung nicht betreffenden Mangels nicht sogleich erfolgen, so kann auf Ansuchen des Betheiligten die Forderung einstweilen im Grund- und Hypothekenbuch vorgemerkt werden.

Diese Vormerkung hat nicht die Wirkungen der förmlichen Eintragung, sondern ist wie eine Protestation (§§. 23, 24) zu betrachten, indem sie bloß die Stelle für die künftig förmlich einzutragende Hypothek zu sichern dient.

Sie wird wirkungslos, wenn, bevor der Mangel gehoben und die förmliche Eintragung erfolgt ist, Conkurs zu dem Vermögen des Besitzers ausbricht.

Die Deputation sagt:

Zu §. 51.

Die Worte: „oder nach Befinden auf andere Weise“ auf der zweiten Zeile erregten Bedenken, da, sollen darunter andere Beweismittel, z. B. Zeugen, verstanden werden, dieß der Vorschrift dieses Gesetzentwurfes in §. 141 entgegen sein würde. Wollte man aber darunter andere, als unverdächtige Urkunden begreifen, so würde dieß ebenso wenig statthaft sein. In Bayern (vergl. v. Gönners Commentar zum bayrischen Hypothekengesetz I. Bd. Seite 525) wurde auch, wie in Oesterreich (Bürgerliches Gesetzbuch §. 453) ein ähnlicher Zusatz abgelehnt, und man kann nur der Kammer anrathen:

die §. 51 unter Ausscheidung der Worte: „oder nach Befinden auf andere Weise“ anzunehmen.

Präsident D. Haase: Hat Jemand zu §. 51 eine Bemerkung zu machen?

Königl. Commissar Hänel: Es ist in dem Berichte bemerkt, daß, wenn unter den von der geehrten Deputation zur Entfernung aus der §. empfohlenen Worten andere Beweismittel, z. B. Zeugen, verstanden werden sollten, dieß der Vorschrift des Gesetzentwurfes in §. 141 entgegen sein würde. Dies kann insofern nicht zugegeben werden, als die §. 141 nur sagt, wie die Urkunde beschaffen sein müsse, welche dem Eintrag in das Hypothekenbuch zur Unterlage dienen solle. Nämlich es soll eine öffentliche, der eidlichen Ablehnung nicht unterworfenen Urkunde sein. Dies betrifft die Form. Materiell aber kann den Richter möglicherweise auch auf andere Art als durch von außen beigebrachte und ihm vorgelegte Urkunden die Bescheinigung des Rechtstitels der Forderung geliefert werden. Es kann z. B. vor dem Hypothekenrichter der Erbe eines Grundstücksbesitzers mit einem Dritten erscheinen, Beide zeigen an, und der Erbe erklärt sich mit dem Anführen des Andern einverstanden, daß sein Erblasser jenem für ein empfangenes Darlehn eine Hypothek an dem Grundstücke zugesichert habe. Diese Betheiligten bringen keine Urkunde mit, es ist keine Schuld- und Pfandverschreibung ausgestellt worden. Der Richter kennt den Erben, es fehlt nur noch an der formellen Erblegitimation, die der Erbe von dem Nachlassgerichte, welches ein anderes ist, beibringen muß. Hier wird der Richter kein Bedenken haben, die Hypothek vorzumerken, in der Erwartung, daß die Erblegitimation noch beigebracht werde. In diesem Falle ist keine Urkunde beigebracht worden,

und gleichwohl wird man nicht bezweifeln, daß die Bescheinigung hinlänglich geführt ist. Daß der Richter über diese Verhandlung ein Protokoll aufnehmen muß, daß dieses Protokoll eine öffentliche Urkunde ist, welche zu den Grund- und Hypothekentacten gebracht wird, und in diesen jederzeit den Nachweis liefert, wie die in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Hypothek zur Entstehung gekommen, leidet keinen Zweifel; aber es ist die Bescheinigung, die dem Richter bewirkt worden ist, gleichwohl nicht durch eine Urkunde bewirkt worden, sondern durch mündliches Anbringen.

Referent Abg. Braun: Ich habe darauf zu erwiedern, daß der Fall, den der königliche Herr Commissar angeregt hat, eben deswegen nicht anzuziehen sein möchte, weil der Richter eine Urkunde über das Anbringen aufzunehmen hat. Er muß ein Protokoll aufnehmen, und dieses dient als Urkunde zur Basis für den darauf nöthig werdenden Eintrag. Wollte man die Worte: „oder nach Befinden auf andere Weise“ stehen lassen, so würden diese Worte selbst mit der §. 159 in Widerspruch kommen. Da heißt es: „am Schlusse des Eintrags ist die Urkunde über das Rechtsgeschäft oder die Verhandlung oder das Anbringen, worauf sich der Eintrag gründet, mit dem Datum anzuführen.“ Das Gesetz verlangt also in dieser Bestimmung nothwendigerweise, daß der Eintrag bloß auf Grund einer Urkunde geschehen könne, und demnach kann von anderen Beweismitteln, als Urkunden, nicht die Rede sein. Ich gebe Ihnen auch anheim, wie gefährlich es auch sein dürfte, wenn man auf die Deposition von Zeugen hin eine Hypothek auf das Grundstück eines Andern bestellen wollte. Die Befürchtung, daß eine Gefährdung des materiellen Interesses hervorgehen könne, bestimmte die Gesetzgebung Oesterreichs und Bayerns, von jedem andern Beweismittel abzusehen, und als Unterlage nur eine Urkunde, und zwar unverdächtige Urkunde zu verlangen. Deshalb glaubte die Deputation, um den Zweifel zu beseitigen, als ob auch andere Beweismittel zulässig seien, den Antrag stellen zu müssen, diese Worte: „oder nach Befinden auf andere Weise“ in Wegfall zu bringen, um so mehr, da, wenn man den Zusatz auch nur auf Urkunden beziehen wollte, er eben so unpassend sein würde, weil doch die Eintragung bloß auf unverdächtige und nicht auf verdächtige Urkunden hin zu geschehen hat.

Präsident D. Haase: Ich werde, da es sich nur um den Wegfall einiger Worte aus der §. handelt, die erste Frage auf Annahme der §. stellen, mit Vorbehalt einer zweiten Frage hinsichtlich jenes beantragten Wegfalls. Nimmt die Kammer die §. 51 an? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß die Worte „oder nach Befinden auf andere Weise“ aus der §. wegfallen sollen? — Wird gegen 3 Stimmen bejaht.

Secretair Rothe:

§. 52.

Umfang und Wirkungen der Hypothek:

1) in Ansehung der Sache, worauf sie haftet.

Die Hypothek als dingliches Recht erstreckt sich auf das ganze Grundstück, auf alle seine Theile und Zubehörungen, den